

**3. Protokollnotiz
zum Rahmentarifvertrag
für die Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe
gültig ab 01.04.1992
in der Fassung vom 13.09.2001**

Es besteht Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien darüber, dass die Regelung in § 20 die Umwandlung tariflich geregelter Entgeltbestandteile auch im Sinne des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz) vom 26. Juni 2001 ermöglicht. Zu den umwandelbaren Entgeltbestandteilen gehören auch die vermögenswirksamen Leistungen gemäß § 10.

Hamburg, 2. Oktober 2002

Zentralverband der
deutschen Seehafenbetriebe e. V.

ver.di – Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft e. V.
Bundesvorstand